

**Botschaft
über eine erleichterte Anpassung der Renten der AHV/IV
an die Lohn- und Preisentwicklung sowie der Renten
der Unfallversicherung an die Teuerung**

vom 21. Dezember 1990

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen hiermit unsere Botschaft über die Änderung von Artikel 33^{ter} Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und von Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und beantragen Ihnen, den beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Dezember 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Mit der seit 1. Januar 1979 in Kraft stehenden neunten AHV-Revision wurde Artikel 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) eingeführt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV periodisch, in der Regel alle zwei Jahre, der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Sinngemäss gilt diese Bestimmung auch für die IV (Art. 37 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; SR 831.20). Seit 1980 wurden insgesamt fünf derartige Anpassungen vorgenommen. In diesem Rahmen wurde die einfache Minimalrente von 550 auf 800 Franken erhöht. Artikel 33^{ter} Absatz 4 AHVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Renten vor Ablauf von zwei Jahren anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innert eines Jahres um mehr als 8 Prozent ansteigt. Er kann sie später anpassen, wenn dieser Index innert zwei Jahren um weniger als 5 Prozent ansteigt. Seit Einführung dieser Gesetzesbestimmung wurde in der AHV/IV noch nie vom zweijährigen Anpassungsrhythmus abgewichen.

In Anlehnung an die Regelung der AHV sieht Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) für diese Versicherung einen der AHV analogen Rhythmus für die Anpassung der Renten an die Teuerung vor. Seit dem Inkrafttreten des UVG im Jahre 1984 wurden die Renten auf den 1. Januar 1986 und 1. Januar 1990 der Entwicklung der Konsumentenpreise angepasst.

Die Erfahrungen mit dem starken Teuerungsanstieg der zweiten Hälfte dieses Jahres haben gezeigt, dass die heute bestehenden Vorschriften zur Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung zu starr sind und flexibler ausgestaltet werden müssen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll auch vermieden werden, dass der Bundesrat in ausserordentlichen Situationen wiederum mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss an die eidgenössischen Räte herantreten muss.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Die geltenden Artikel 33^{ter} Absätze 1 und 4 AHVG und Artikel 34 Absatz 2 UVG gehen von einem zweijährigen Anpassungsrhythmus aus. Bundesrat und Parlament entschieden sich für dieses System der Periodizität, weil es als transparenter und einfacher zu handhaben betrachtet wurde als eine Anpassung, die vom Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts abhängig ist (Botschaft vom 7. Juli 1976 über die neunte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Ziff. 35; BBl 1976 III 20, Botschaft vom 18. August 1976 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Ziff. 346; BBl 1976 III 174). Zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten der neunten AHV-Revision und sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des UVG kann festgestellt werden, dass sich dieses System in der Tat grundsätzlich bewährt hat.

In der AHV hat sich schliesslich auch die Anpassung der Renten an den Mischindex, das heisst das arithmetische Mittel zwischen dem Landesindex der Konsumentenpreise und dem BIGA-Lohnindex, als sinnvoll erwiesen. Die Anpassung der Renten an den Mischindex erlaubt es den Rentenbezüglern, an der allgemeinen Lohnentwicklung teilzuhaben. Wir möchten daher diese Anpassungsmethode beibehalten.

Die Frage, ob die Renten der Unfallversicherung neben der Teuerung auch der Entwicklung der Löhne folgen sollen, wurde bereits bei der Vorbereitung des UVG eingehend geprüft. In der Botschaft zum UVG (BBl 1976 III 174) haben wir hervorgehoben, dass auf eine ganze oder teilweise Anpassung an die Lohnentwicklung (Dynamisierung) verzichtet werden sollte, weil dies bei einer nach dem Rentenwertumlageverfahren finanzierten Versicherung (Art. 90 Abs. 2 UVG) ernsthafte finanzielle Probleme mit sich bringen würde. Inzwischen hat sich diese Situation nicht geändert. Im übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Rentner der obligatorischen Unfallversicherung, die ihre Rente in der Regel als Komplementärrente erhalten, im Rahmen der Renten der AHV/IV an der Entwicklung der Löhne teilhaben (Art. 20 UVG).

Der starke Anstieg der Teuerung in der zweiten Jahreshälfte hat aber auch die Problematik von Artikel 33^{ter} AHVG und Artikel 34 UVG aufgezeigt.

Eine Jahresteuierung von 8 Prozent gilt heute als sehr hoch (vgl. auch Tabelle 4 im Anhang). Bevor diese Schwelle erreicht wird, kann der Bundesrat jedoch keine Anpassung vornehmen. Die geltenden Artikel 33^{ter} Absatz 4 AHVG und 34 Absatz 2 UVG lassen bei einer Teuerungsrate von weniger als 8 Prozent keine flexiblen Lösungen zu, auch wenn diese aufgrund der Umstände geboten wären. Diese Situation hat zu Eingaben an den Bundesrat und zu zwei gleichlautenden Motionen von Nationalrat Reimann Fritz (M 90.670) und Ständerat Piller (M 90.680) sowie einer Interpellation von Nationalrat Aguet (Ip 90.772) geführt, die vom Parlament bis jetzt allerdings noch nicht beraten worden sind.

12 Ergebnisse des Vorverfahrens

Im Vorverfahren wurden die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die Vereinigung der privaten Kranken- und Unfallversicherer konsultiert. Diese Stellen haben sich im Grundsatz für eine Flexibilisierung der Bestimmungen über die Rentenanpassung ausgesprochen.

2 Besonderer Teil

21 Grundzüge der Neuregelung

211 Grundsatz einer zweijährigen Rentenanpassung

Wir möchten mit dieser Vorlage das System der Anpassung der Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen weiter harmonisieren. Wie bereits die Renten der Militärversicherung (Art. 25^{bis} des Bundesgesetzes über die Militärversicherung; MVG, SR 833.1) und die Ergänzungsleistungen (Art. 3a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG; SR 831.30) sollen auch die Renten der Unfallversicherung und mit ihnen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge im gleichen Zeitpunkt der Teuerung angepasst werden wie die Renten der AHV/IV. Die Harmonisierung wird auf den Anpassungsrythmus beschränkt. Die Renten der AHV und der IV werden weiterhin gemäss Mischindex und die Renten der Militärversicherung voll an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, während bei den Renten der Unfallversicherung sowie bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge aus den vorerwähnten Gründen ausschliesslich die Preisentwicklung ausgeglichen wird.

Für die Rentenanpassung soll am Grundsatz der Zweijährigkeit festgehalten werden. Wir möchten aber mit einer flexiblen Ausnahmeregelung die Vornahme einer einjährigen Anpassung erleichtern. Dadurch soll ein Ausgleich zwischen dem legitimen Interesse der Rentenbezüger an einer regelmässigen Anpassung der Renten und den Erfordernissen für die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Sozialversicherung erreicht werden.

212 Ausnahmebestimmungen

Heute kann der Bundesrat die Renten der AHV und der IV bereits nach einem Jahr anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innert eines Jahres um mehr als 8 Prozent steigt. Er kann sie später anpassen, wenn dieser Index innert zwei Jahren um weniger als 5 Prozent steigt (Art. 33^{ter} Abs. 4 AHVG). Die gleichen Schwellenwerte gelten grundsätzlich auch für die Unfallversicherung (Art. 34 Abs. 2 UVG).

Der Grenzwert für die Vornahme einer Rentenanpassung nach mehr als zwei Jahren wurde 1985 und 1987 unterschritten. Der Bundesrat hat auf den 1. Ja-

nuar 1986 und auf den 1. Januar 1988 dennoch eine Erhöhung der Renten der AHV und der IV vorgenommen. Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, eine Rentenanpassung nach mehr als zwei Jahren vorzunehmen, wurde somit in der ersten Säule noch nie Gebrauch gemacht. In der Unfallversicherung wurde dagegen 1988 auf eine Anpassung an die Teuerung verzichtet.

Die Möglichkeit des Aufschubs der Rentenanpassungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des für die AHV/IV massgebenden Grundsatzes der Existenzsicherung als auch bei dem für die obligatorische berufliche Vorsorge ausdrücklich und für die Unfallversicherung sinngemäss geltenden Prinzips der angemessenen Garantie der gewohnten Lebenshaltung fragwürdig. Wir schlagen daher vor, auf den Grenzwert für eine Anpassung nach mehr als zwei Jahren (5%) zu verzichten.

1990 hat sich insbesondere bei der AHV/IV gezeigt, dass der obere Schwellenwert von 8 Prozent zu hoch ist. Wir schlagen Ihnen daher vor, diese Grenze herabzusetzen. Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise innert eines Jahres um mindestens 4 Prozent, so soll der Bundesrat eine Leistungsanpassung vornehmen müssen.

213 Massgebender Zeitpunkt

Nach Artikel 33^{ter} Absatz 5 AHVG kann der Bundesrat ergänzende Vorschriften erlassen und das Verfahren der Rentenanpassung regeln. Gestützt auf diese Delegationsnorm werden wir inskünftig für den Entscheid, ob eine Rentenerhöhung durchgeführt wird, immer auf den gleichen Monatsindex abstellen. Der gleiche Teuerungsindex wird auch für die Unfallversicherung massgebend sein. Dagegen wird es dem Bundesrat weiterhin möglich bleiben, den Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige bei der Festlegung der Höhe der Anpassung Rechnung zu tragen und dafür einen von der AHV unabhängigen Index zu wählen (Art. 44 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung, UVV; SR 832.202).

22 Verhältnis zu anderen Bereichen der Sozialversicherung

221 Beitragsbereich der AHV/IV

Für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber mit geringem Einkommen vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden Skala (Art. 8 Abs. 1 und Art. 6 AHVG). Der Bundesrat kann aufgrund von Artikel 9^{bis} AHVG die Grenzen dieser sogenannten sinkenden Beitragsskala dem Rentenindex von Artikel 33^{ter} AHVG anpassen. Gleiches gilt durch Verweis von Artikel 10 Absatz 1 AHVG für den Mindestbeitrag von Nichterwerbstätigen. Diese Bestimmungen bleiben unverändert.

Der Bundesrat wies bereits bei der Einführung von Artikel 9^{bis} AHVG anlässlich der neunten AHV-Revision darauf hin, dass die Anpassungen zwar grundsätzlich parallel mit jener der ordentlichen Renten laufen sollten, jedoch auf die zweijährige Beitragsfestsetzung für Selbständigerwerbende Rücksicht zu neh-

men sei. Da die bisherigen Rentenerhöhungen stets auf gerade Kalenderjahre fielen, ergaben sich diesbezüglich keine Ungereimtheiten. Damit die entsprechenden Beitragsverfügungen weiterhin für eine zweijährige Beitragsperiode erlassen werden können, behält sich der Bundesrat vor, die Beitragswerte wie bis anhin auf den Beginn eines geraden Kalenderjahres anzupassen und dies selbst dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die ordentlichen Renten nicht erhöht würden.

222 Ergänzungsleistungen

Nach den Artikeln 3a und 10 Absatz 1^{bis} ELG werden die Einkommensgrenzen für die EL und weitere Grenzwerte des ELG im gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV und der IV angepasst. Eine häufigere Anpassung der Renten der AHV und der IV an die Lohn- und Preisentwicklung wird somit auch vermehrt Anpassungen der Grenzbeträge des ELG zur Folge haben.

223 Berufliche Vorsorge

Gemäss Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren der Preisentwicklung angepasst. Diese Frist wird durch die vorliegende Gesetzesänderung nicht berührt. Der Zeitpunkt der Anpassung der Hinterlassenen- und der Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge richtet sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 der diesbezüglichen Verordnung vom 16. September 1987 (SR 831.426.3) nach der Unfallversicherung. Durch die Änderung von Artikel 34 Absatz 2 UVG wird somit auch der Rhythmus für die laufende Anpassung der Leistungen der Risikoversicherungen der beruflichen Vorsorge mit der ersten Säule gleichgeschaltet. Geändert wird somit lediglich die Häufigkeit der Anpassungen, nicht jedoch ihr Umfang.

Die Anpassung der obligatorischen Altersrenten an die Preisentwicklung wird ebenfalls nicht erfasst. Diese Renten sind weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Vorsorgeeinrichtung anzupassen (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Vom Anpassungsrhythmus zu unterscheiden sind die Auswirkungen, welche die nun häufigeren Anpassungen der Renten der AHV/IV auf die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge haben werden. In der beruflichen Vorsorge wird für die Bestimmung der Grenzbeträge nämlich auf die minimale einfache Altersrente abgestellt (Mindestlohn für die Unterstellung unter das Versicherungsobligatorium, Koordinationsabzug, maximal zu berücksichtigender Jahreslohn, minimaler koordinierter Lohn, Art. 9 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG SR 831.40). Sollte dieses System auch nach der ersten BVG-Revision beibehalten werden, wird der Bundesrat daher öfter eine Erhöhung dieser Grenzbeträge zu prüfen haben.

224 Dritte Säule

Bei der gebundenen dritten Säule entspricht der steuerbefreite Betrag für Versicherte, welche einer Vorsorgeeinrichtung angehören, 8 Prozent des dreifachen Jahresbetrages der minimalen einfachen Altersrente. Für Versicherte, welche keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, in der Regel also für Selbständigerwerbende, beträgt die steuerliche Abzugsmöglichkeit höchstens 40 Prozent dieses Grenzbetrages (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 15. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3; SR 831.461.3). Somit müsste auch im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge häufiger eine Anpassung der Höhe der steuerbefreiten Beträge in Betracht gezogen werden.

225 Militärversicherung

Schliesslich müssten auch die Leistungen in der Militärversicherung gemäss dem neuen Anpassungsrythmus bei der AHV/IV erhöht werden. Eine Änderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung ist jedoch dafür nicht nötig (Art. 25^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung, MVG; SR 833.1).

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Auswirkungen auf die Finanzhaushalte der AHV/IV

Entscheidend für die finanziellen Auswirkungen der Änderung von Artikel 33^{ter} Absatz 4 AHVG ist die Anzahl der zusätzlichen Anpassungen gegenüber dem heute geltenden zweijährigen Anpassungsrythmus. Die reine zweijährige oder einjährige Anpassung ergibt die minimale bzw. maximale finanzielle Belastung für die AHV/IV. Je nach Wahl des Grenzwertes für eine Rentenanpassung nach einem Jahr liegen die effektiven Kosten innerhalb dieser beiden Varianten. Bei einem Grenzwert für die Preisentwicklung von 4 Prozent kann mit 25 Prozent zusätzlichen Anpassungen gegenüber einem Anpassungsrythmus von zwei Jahren gerechnet werden. Bei einem Grenzwert von 5 Prozent ergäben sich 20 Prozent und bei 6 Prozent etwa 16 Prozent zusätzliche Rentenanpassungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung von Artikel 33^{ter} Absatz 4 AHVG werden aufgrund der heute geltenden Bestimmungen ausgewiesen, ohne Berücksichtigung der zehnten AHV-Revision. Mit den Anhangstabellen 1–3 sollen lediglich die Kosten allfälliger Änderungen im Anpassungsrythmus und deren Auswirkungen auf die Betriebsrechnung und den Ausgleichsfonds der AHV dargestellt werden.

Ausgangspunkt bilden die im Jahre 1990 geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Rechnungsergebnisse von 1989. Für 1991 wird die vorgesehene Teuerungszulage mit 6,5 Prozent veranschlagt und 1992 von einer normalen Rentenanpassung gemäss Mischindex ausgegangen. Ab 1993 gilt dann eine Modellrechnung gemäss Referenzszenario und auf der Basis der Preisentwicklung der letzten 18 Jahre. Die Lohnentwicklung wird (wie bei der mittleren Variante der

Finanzhaushalte in der Botschaft zur zehnten AHV-Revision, vgl. Botschaft vom 5. März 1990, Ziff. 212.4; BBl 1990 II 24) mit 1,6 Prozent über dem Preisanstieg des Vorjahres festgelegt. Die Teuerungsentwicklung der vergangenen 30 Jahre ist aus Tabelle 4 und der Graphik im Anhang ersichtlich. Der Grenzwert von 4 Prozent wird in dieser Graphik hervorgehoben.

Die Tabellen 1–3 zeigen die Auswirkungen der Rentenanpassungen auf die Finanzhaushalte der AHV. Tabelle 1 zeigt die Folgen eines zweijährigen Anpassungsrhythmus, Tabelle 2 die Kosten von einjährigen Intervallen. Tabelle 3 weist die Kostenfolgen der Festsetzung des Grenzwerts bei 4 Prozent, gestützt auf Werte der Vergangenheit aus. Die Auswirkungen liegen zwischen den Angaben der Tabellen 1 und 2.

Die Auswirkungen zeigen sich vor allem im Stand des Ausgleichsfonds der AHV, gemessen an der Jahresausgabe. Auch erhöht sich der Gleichgewichtsbeitragssatz (Beitragssatz, welcher erforderlich ist, um die Ausgaben zu decken) im Durchschnitt. Die Differenz von Tabelle 2 zu Tabelle 1 zeigt den maximalen Spielraum auf, innerhalb dessen die Auswirkungen zu erwarten sind. Gegenüber Tabelle 1 liegt der Stand des Ausgleichsfonds in Tabelle 2 im Jahre 2010 um 30 Prozent einer Jahresausgabe tiefer. Um dies zu verhindern, müsste der Beitragssatz um durchschnittlich 1,8 Lohnpromille angehoben werden.

Bei Einführung eines Schwellenwertes von 4 Prozent für eine jährliche Anpassung beträgt die durchschnittliche Jahresbelastung 0,6 Prozent der Ausgaben für Renten und Hilflosenentschädigungen. Der Stand des Ausgleichsfonds wird im Jahre 2010 um 8 Prozent tiefer sein als bei der zweijährigen Anpassung. In absoluten Werten beträgt die jährliche Belastung 110 Millionen Franken, wovon 20 Prozent von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Die verbleibenden 88 Millionen belasten die Betriebsrechnung der AHV. Bis zum Jahr 2005 kann dies aus den Einnahmenüberschüssen abgedeckt werden.

Bei der IV entstehen Mehrausgaben von 15 Millionen Franken, wovon die Hälfte zu Lasten der Versicherung gehen. Dieser Aufwand kann mit den Einnahmenüberschüssen, die aufgrund der zweiten IV-Revision realisiert werden konnten, finanziert werden, weshalb auf eine eigene Finanzhaushaltstabelle verzichtet wird.

Die absoluten Beträge sind von der effektiven Lohn- und Preisentwicklung abhängig, die Prozentwerte sind jedoch allgemein gültig.

Als zusätzliche Information wird noch die Ersatzquote ausgewiesen, die das Verhältnis der Rentenleistung zum Bemessungseinkommen aufzeigt.

32 Auswirkungen auf die Unfallversicherung

In der obligatorischen Unfallversicherung, soweit sie von der SUVA geführt wird, ist unter Annahme einer durchschnittlichen Teuerungsrate von jährlich 3,5 Prozent mit Mehrausgaben in der Höhe von etwa 1 Prozent der jährlichen Ausgaben für Renten an Invalide und Hinterlassene (640 Mio. Fr.) zu rechnen. Die Mehrkosten dürften daher jährlich etwa 6 Millionen Franken betragen. Sollten diese zusätzlichen Teuerungskosten langfristig nicht durch Zinsüber-

schüsse gedeckt werden können, müsste gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein spezieller Prämienzuschlag für Teuerungszulagen erhoben werden. Zurzeit ist diese Möglichkeit allerdings nicht aktuell.

33 Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge ist jede einzelne Vorsorgeeinrichtung in der Gestaltung der Finanzierung ihrer Leistungen weitgehend frei, insbesondere bestimmt sie selbst die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in ihrem Reglement (Art. 49 und 65 BVG). In Anbetracht der ausserordentlich grossen Vielfalt unter den Vorsorgeeinrichtungen in bezug auf Leistungsplan, Struktur sowie Finanzierungsart können die Beiträge von einer Vorsorgeeinrichtung zur anderen teilweise erheblich variieren.

Die neue Regelung des Teuerungsausgleichs würde im Vergleich zum heutigen Anpassungssystem bewirken, dass auf der Leistungsseite bei einer konstanten Jahresteuierung die gesetzlichen minimalen Risikorenten im Durchschnitt um die Hälfte der Teuerungsrate zusätzlich erhöht würden. Die Auswirkungen auf der Beitragsseite können hingegen aus den erwähnten Gründen bei jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung differieren. Offen sind ebenfalls die Auswirkungen auf die Altersrenten sowie die gesetzliche Minimalvorsorge übersteigende Hinterlassenen- und Invalidenrenten, weil diese von der obligatorischen Teuerungsanpassung des BVG nicht betroffen sind und jede Vorsorgeeinrichtung in diesem Bereich ebenfalls über eine weitgehende Autonomie verfügt.

34 Auswirkungen auf den Bund

Der Anteil des Bundes an den Ausgaben der AHV beträgt 17 Prozent. Durch die Änderung entstehen somit Mehrausgaben von 19 Millionen Franken. Bei der IV beläuft sich der Bundesanteil auf 37,5 Prozent oder 6 Millionen Franken. Bei der Militärversicherung ist mit Mehrkosten von etwa 2 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.

Die Änderung von Artikel 33^{ter} Absatz 4 AHVG und 34 Absatz 2 UVG kann ohne zusätzliches Personal abgewickelt werden.

35 Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone sind an den Ausgaben der AHV mit 3 Prozent beteiligt, was zu Mehrkosten von 3 Millionen Franken führt.

Bei der IV beträgt der Anteil 12,5 Prozent, was 2 Millionen Franken ergibt.

Bei einer Rentenanpassung wird in der EL auch die Einkommensgrenze angehoben. Entspricht diese Erhöhung der Rentenanpassung, so ist nur mit geringen Mehrausgaben zu rechnen.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1987–1991 nicht angekündigt. Es hat sich aber gezeigt, dass eine Flexibilisierung der Bestimmungen über die Rentenanpassung dringend ist, nicht zuletzt auch um zu verhindern, dass in ausserordentlichen Situationen wiederum Lösungen auf dem Wege eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses getroffen werden müssen.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Gesetzesänderungen stützen sich auf die Artikel 34^{bis} und 34^{quater} Absatz 2 der Bundesverfassung.

4374

Tabellen 1–4

Tabelle 1: Anpassung alle zwei Jahre

Tabelle 2: Anpassung jährlich

Tabelle 3: Anpassung mit Grenzwert von 4 Prozent

Tabelle 4: Jährliche Entwicklungsraten des Juni-Preisindex

Vorgaben bei den Finanzhaushalten Tabelle 1–3:

- Die Tabellen basieren auf den geltenden Bestimmungen, ohne die Auswirkungen der zehnten AHV-Revision zu berücksichtigen.
- Ausgangspunkt bilden das System des Jahres 1990 und die Rechnungsergebnisse von 1989.
- Für 1991 wird die vorgesehene Teuerungszulage mit 6,5 Prozent vorgegeben und für 1992 eine normale Anpassung gemäss Mischindex angenommen.
- Ab 1993 wird eine Modellrechnung gemäss Referenzszenario auf Basis der Preisentwicklung der letzten 18 Jahre durchgeführt.
- Die Lohnentwicklung wird mit 1,6 Prozent über dem Preisanstieg des Vorjahres festgelegt (mittlere Variante der Finanzhaushalte in der Botschaft zur zehnten AHV-Revision).

Finanzhaushalt der AHV

Preisentwicklung nach 1991 gleich wie nach 1971
Lohnentwicklung 1,6 % über der Preisentwicklung des Vorjahres

Anpassung alle 2 Jahre

Beträge in Millionen Franken

Jahr	Anpassung	Ausgaben	Einnahmen				Kapitalkonto der AHV			Gleichgewichtsbeitragssatz	Ersatzquotenindex 1980 = 100
			Beiträge	Öffentliche Hand 20 %	Zinsen Regress	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben		
1990	A	18'326	15'648	3'665	595	19'908	1'582	17'712	96.7	7.78	96.9
1991	A	19'775	16'687	3'955	653	21'295	1'520	19'232	97.3	7.88	97.8
1992	A	20'888	17'810	4'178	718	22'706	1'818	21'050	100.8	7.80	96.4
1993		21'161	19'400	4'232	826	24'458	3'297	24'347	115.1	7.25	90.9
1994	A	24'697	21'398	4'939	928	27'265	2'568	26'915	109.0	7.67	96.5
1995		24'985	23'890	4'997	1'088	29'975	4'990	31'905	127.7	6.95	87.9
1996	A	30'564	26'277	6'113	1'223	33'613	3'049	34'954	114.4	7.73	95.3
1997		31'040	27'076	6'208	1'365	34'649	3'609	38'563	124.2	7.62	86.9
1998	A	33'959	28'064	6'792	1'475	36'331	2'372	40'935	120.5	8.04	91.2
1999		34'507	28'908	6'901	1'585	37'394	2'887	43'822	127.0	7.93	88.3
2000	A	37'183	30'646	7'437	1'684	39'767	2'584	46'406	124.8	8.06	91.1
2001		37'805	32'202	7'561	1'816	41'579	3'774	50'180	132.7	7.80	86.2
2002	A	42'389	34'834	8'478	1'927	45'239	2'850	53'030	125.1	8.08	90.7
2003		43'109	37'637	8'622	2'094	48'353	5'244	58'274	135.2	7.61	84.1
2004	A	49'526	39'370	9'905	2'207	51'482	1'956	60'230	121.6	8.35	88.0
2005		50'443	41'167	10'089	2'308	53'564	3'121	63'351	125.6	8.14	84.3
2006	A	55'473	43'272	11'095	2'367	56'734	1'261	64'612	116.5	8.51	87.2
2007		56'549	44'333	11'310	2'418	58'061	1'512	66'124	116.9	8.47	83.1
2008	A	60'562	45'619	12'112	2'412	60'143	-419	65'705	108.5	8.82	85.2
2009		61'767	47'277	12'353	2'397	62'027	260	65'965	106.8	8.68	82.8
2010	A	66'741	49'402	13'348	2'328	65'078	-1'663	64'302	96.3	8.97	84.7

Finanzhaushalt der AHV

Tabelle 2

Preisentwicklung nach 1991 gleich wie nach 1971
Lohnentwicklung 1,6 % über der Preisentwicklung des Vorjahres

Anpassung jährlich

Beträge in Millionen Franken

Jahr	Anpassung	Ausgaben	Einnahmen				Kapitalkonto der AHV			Gleichgewichtsbeitragssatz	Ersatzquotenindex 1980 = 100
			Beiträge	Öffentliche Hand 20 %	Zinsen Regress	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben		
1990	A	18'326	15'648	3'665	595	19'908	1'582	17'712	96.7	7.78	96.9
1991	A	19'775	16'687	3'955	653	21'295	1'520	19'232	97.3	7.88	97.8
1992	A	20'888	17'810	4'178	718	22'706	1'818	21'050	100.8	7.80	96.4
1993	A	22'468	19'400	4'494	793	24'687	2'219	23'269	103.6	7.70	96.5
1994	A	24'697	21'398	4'939	880	27'217	2'520	25'789	104.4	7.67	96.5
1995	A	27'423	23'890	5'485	977	30'352	2'929	28'718	104.7	7.63	96.5
1996	A	30'564	26'277	6'113	1'080	33'470	2'906	31'624	103.5	7.73	95.3
1997	A	32'799	27'076	6'560	1'171	34'807	2'008	33'632	102.5	8.05	91.9
1998	A	33'959	28'064	6'792	1'253	36'109	2'150	35'782	105.4	8.04	91.2
1999	A	35'286	28'908	7'057	1'334	37'299	2'013	37'795	107.1	8.11	90.2
2000	A	37'183	30'646	7'437	1'413	39'496	2'313	40'108	107.9	8.06	91.1
2001	A	39'414	32'202	7'883	1'493	41'578	2'164	42'272	107.3	8.13	89.9
2002	A	42'389	34'834	8'478	1'571	44'883	2'494	44'766	105.6	8.08	90.7
2003	A	46'158	37'637	9'232	1'647	48'516	2'358	47'124	102.1	8.15	90.0
2004	A	49'526	39'370	9'905	1'705	50'980	1'454	48'578	98.1	8.35	88.0
2005	A	52'312	41'167	10'462	1'737	53'366	1'054	49'632	94.9	8.44	87.5
2006	A	55'473	43'272	11'095	1'750	56'117	644	50'276	90.6	8.51	87.2
2007	A	58'340	44'333	11'668	1'728	57'729	-611	49'665	85.1	8.74	85.7
2008	A	60'562	45'619	12'112	1'672	59'403	-1'159	48'506	80.1	8.82	85.2
2009	A	63'474	47'277	12'695	1'581	61'553	-1'921	46'585	73.4	8.91	85.1
2010	A	66'741	49'402	13'348	1'456	64'206	-2'535	44'050	66.0	8.97	84.7

Finanzhaushalt der AHV

Preisentwicklung nach 1991 gleich wie nach 1971
Lohnentwicklung 1,6 % über der Preisentwicklung des Vorjahres

Anpassung mit Grenzwert von 4 %

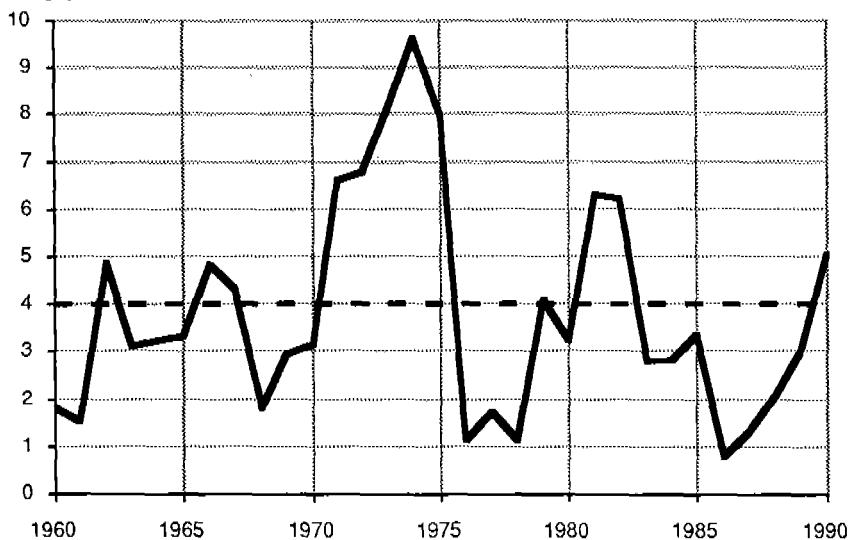
Beträge in Millionen Franken

Jahr	Anpassung	Ausgaben	Einnahmen				Kapitalkonto der AHV			Gleichgewichtsbeitragssatz	Ersatzquotenindex 1980 = 100
			Beiträge	Öffentliche Hand 20 %	Zinsen Regress	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben		
1990	A	18'326	15'648	3'665	595	19'908	1'582	17'712	96.7	7.78	96.9
1991	A	19'775	16'687	3'955	653	21'295	1'520	19'232	97.3	7.88	97.8
1992	A	20'888	17'810	4'178	718	22'706	1'818	21'050	100.8	7.80	96.4
1993	A	22'468	19'400	4'494	793	24'687	2'219	23'269	103.6	7.70	96.5
1994	A	24'697	21'398	4'939	880	27'217	2'520	25'789	104.4	7.67	96.5
1995	A	27'423	23'890	5'485	977	30'352	2'929	28'718	104.7	7.63	96.5
1996	A	30'564	26'277	6'113	1'080	33'470	2'906	31'624	103.5	7.73	95.3
1997		31'040	27'076	6'208	1'215	34'499	3'459	35'083	113.0	7.62	86.9
1998	A	33'959	28'064	6'792	1'319	36'175	2'216	37'299	109.8	8.04	91.2
1999		34'507	28'908	6'901	1'422	37'231	2'724	40'023	116.0	7.93	88.3
2000	A	37'183	30'646	7'437	1'513	39'596	2'413	42'436	114.1	8.06	91.1
2001		37'805	32'202	7'561	1'638	41'401	3'596	46'032	121.8	7.80	86.2
2002	A	42'389	34'834	8'478	1'740	45'052	2'663	48'695	114.9	8.08	90.7
2003	A	46'158	37'637	9'232	1'824	48'693	2'535	51'230	111.0	8.15	90.0
2004		46'986	39'370	9'397	1'952	50'719	3'733	54'963	117.0	7.93	83.5
2005	A	52'312	41'167	10'462	2'025	53'654	1'342	56'305	107.6	8.44	87.5
2006		53'277	43'272	10'655	2'104	56'031	2'754	59'059	110.9	8.18	83.8
2007	A	58'340	44'333	11'668	2'124	58'125	-215	58'844	100.9	8.74	85.7
2008		59'497	45'619	11'899	2'111	59'629	132	58'976	99.1	8.66	83.7
2009	A	63'474	47'277	12'695	2'052	62'024	-1'450	57'526	90.6	8.91	85.1
2010		64'685	49'402	12'937	1'999	64'338	-347	57'179	88.4	8.69	82.0

Jährliche Entwicklungsraten des Juni-Preisindex (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr)

Jahr	Teuerung	Jahr	Teuerung	Jahr	Teuerung
1960	1.8	1970	3.1	1980	3.3
1961	1.5	1971	6.6	1981	6.3
1962	4.9	1972	6.8	1982	6.2
1963	3.1	1973	8.2	1983	2.8
1964	3.2	1974	9.6	1984	2.8
1965	3.3	1975	8.0	1985	3.4
1966	4.8	1976	1.1	1986	0.8
1967	4.3	1977	1.8	1987	1.3
1968	1.8	1978	1.1	1988	2.1
1969	2.9	1979	4.1	1989	3.0
				1990	5.0

Prozent



Quelle: Bundesamt für Statistik

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVG)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 1990¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁾
wird wie folgt geändert:

Art. 33^{ter} Abs. 4

⁴ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn
der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres
um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

4374

¹⁾ BBl 1991 I 217

²⁾ SR 831.10

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 1990¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2

²⁾ Der Bundesrat setzt die Zulagen aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise fest. Die Renten werden auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung angepasst.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

4374

¹⁾ BBJ 1991 I 217

²⁾ SR 832.20

Botschaft über eine erleichterte Anpassung der Renten der AHV/IV an die Lohn- und Preisentwicklung sowie der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung vom 21. Dezember 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	90.082
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1991
Date	
Data	
Seite	217-233
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.